



ATOSS®

ERLÄUTERNDER BERICHT DES VORSTANDS ZU DEN ANGABEN GEMÄß §§ 289 ABS. 4, 315 ABS. 4 HGB

Der Vorstand hat im Lagebericht und im Konzernlagebericht der ATOSS Software AG für das Geschäftsjahr 2010 Angaben gemäß § 289 Abs. 4 HGB bzw. § 315 Abs. 4 HGB gemacht und erläutert diese gemäß § 176 Abs. 1 AktG wie folgt:

Das Kapital der Gesellschaft ist in 4.025.667 Inhaberstückaktien zum rechnerischen Nennwert von einem Euro eingeteilt, welche vollständig stimm- und dividendenberechtigt sind. Von diesen hält der Mehrheitsaktionär, Andreas F.J. Obereder mit 1.981.184 Aktien einen Anteil von 49 Prozent. Andere Aktionäre, welche meldepflichtige Beteiligungen von mehr als 10 Prozent der Stimmrechte halten, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

Sonderrechte, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

Soweit Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind, sind sie in ihren Kontrollrechten nicht beschränkt.

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30.04.2009, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München am 06.05.2009, ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 29.04.2014 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 402.566 durch Ausgabe von bis zu 402.566 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen.

Des Weiteren wurde der Vorstand in der am 30. April 2010 durchgeführten Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis einschließlich zum 29. Oktober 2011, außer zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien und unter Beachtung der Beschränkungen gemäß § 71 Abs. 2 AktG, Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu zehn von Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots zu erwerben. Die Gesellschaft beabsichtigt, hiervon in Abhängigkeit von der Marktsituation opportunistisch Gebrauch zu machen. Die zurück gekauften Aktien dürfen grundsätzlich wieder veräußert, eingezogen, im Rahmen des Erwerbs von Unternehmensbeteiligungen oder zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse eingesetzt oder zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen verwendet werden.

Die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands erfolgt nach § 84 und § 85 AktG sowie nach § 6 der Satzung.

Satzungsänderungen folgen den Regelungen des § 133 und der §§ 179 ff. AktG.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht. Ebenso wurden keine Entschädigungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots getroffen.

Die ATOSS Software AG, München, verfügt neben den Tochterunternehmen ATOSS Software Ges. mbH, Wien, der ATOSS Software AG, Zürich, der ATOSS CSD Software GmbH, Cham, und der ATOSS Software SRL, Timisoara, über Betriebsstätten in Frankfurt, Hamburg, Meerbusch und Stuttgart.

München, 22. März 2011

Der Vorstand